

Rundmachung

vom 13. Juli 1914,

betreffend Bekämpfung der Wutkrankheit.

Auf Grund der §§ 2, 41 und 42 des Allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, N.-G.-Bl. 177, wird die Bestimmung, Punkt 3, der Rundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Juni 1910, Z. IX—278, aufgehoben und folgendes verordnet:

An allgemein zugänglichen Orten müssen alle Hunde mit einem beißsicheren Maulkorbe versehen sein und gleichzeitig an der Leine geführt werden.

Die Übertretung dieser Anordnung wird nach den Strafbestimmungen des Allgemeinen Tierseuchengesetzes geahndet.

Hunde, die gegen diese Vorschrift vom Wasenmeister betreten werden, sind einzufangen und zu töten.

Es wird aufmerksam gemacht, daß nach § 1, Punkt 17, des Gesetzes vom 14. April 1913, N.-G.-Bl. Nr. 67, jeder Fall von Wutkrankheit bei Menschen sowie jede Bißverletzung durch wutfranke oder wutverdächtige Tiere bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte unverzüglich angezeigt werden muß.

Jenen Personen, die von Tieren gebissen worden sind, wird dringend empfohlen, sich sofort bei dem nächstgelegenen k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate zu melden, damit die zur Verhütung des Ausbruches der Wutkrankheit notwendige Schutzimpfung rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz.